

Betreff: Übergangsfrist für Bescheinigungen zur Blauzungenkrankheit – derzeitige und zukünftige Nutzung von Optionen im Rahmen sogenannter “bilateraler Vereinbarungen” – Update für Belgien

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

gemäß den Artikeln 13, 17, 24, 27 und 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Verbringung von Tieren, die mindestens eine der Anforderungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 nicht erfüllen, in einen anderen Mitgliedstaat oder in eine Zone desselben ohne den Status „seuchenfrei“ und ohne genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit genehmigen, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt hat, dass derartige Verbringungen genehmigt sind.

Hiermit möchte ich Sie davon in Kenntnis setzen, dass Belgien die Einfuhr von Rindern, Ziegen, Schafen, gehaltenen Hirschartigen, gehaltenen Kamelartigen und anderen gehaltenen Huftieren für die Dauer der Übergangsfrist unter den folgenden Bedingungen gestatten wird:

Vom Tialter unabhängige Bedingungen:

- 1) Die Tiere
werden für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Tag der Verbringung durch Insektizide oder Repellents geschützt
und
für sie liegt ein PCR-Test mit Negativbefund vor, der an Blutproben durchgeführt wurde, die mindestens 14 Tage nach dem Schutz vor Vektoren entnommen wurden.
(Die Zusammenfassung der Einzelproben in einer Sammelprobe (1/3) ist zulässig.)
(Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2020/689)
- 2) Für BTV-8 liegen keine Bedingungen vor.
(Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2020/689)

Bedingungen bei Tieren, die älter als 70 Tage sind:

Die Tiere

- müssen gegen sämtliche Serotypen der Blauzungenkrankheit (1-24) außer BTV-8 geimpft sein, die in den letzten zwei Jahren im Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone gemeldet worden sind.

Die Verbringungen müssen mindestens 30 Tage nach Verabreichung der Impfung zur Grundimmunisierung (sofern der verwendete Impfstoff eine einmalige Dosis erfordert) oder 10 Tage nach Verabreichung der zweiten Impfung zur Grundimmunisierung (sofern der verwendete Impfstoff zwei Dosen erfordert) erfolgen.

(Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2020/689)

Mit freundlichen Grüßen

Jef Hooyberghs

Dr. lic. J. HOOYBERGHS
Veterinary Counsellor (tierärztlicher Berater)
Generaldirektion Kontrollpolitik
Bundesamt für die Unbedenklichkeit der Nahrungsmittelkette
AC - Kruidtuin
Zentrum für Lebensmittelsicherheit
Kruidtuinlaan 55
B-1000 Brüssel
BELGIEN
Tel. +32(0)22118598
jozef.hooyberghs@favv.be